

**ARBEITSKREIS JURISTEN FÜR
TIERRECHTE
UND GEGEN TIERVERSUCHE**

Korrespondenzadresse:
Dr. Heinrich ROTH,
Argentinierstraße 20a
1040 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 51. Ge o. Pl
Datum: 19. JULI 1988
21. Juli 1988 Hoff
Verteilt:
Pr. Minkler

Wien, 14.7.1988

Stellungnahme zum Ministerielentwurf des Tierversuchsgesetzes
herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Sehr geehrte Herrschaften!

Zu oben angeführten Gesetzesentwurf erlauben wir uns, geordnet nach den einzelnen Paragraphen, nachstehende

S T E L L U N G N A H M E :

§ 1 lit. c Hierbei handelt es sich offensichtlich - wenn auch nicht wörtlich angegeben - vor allem um Tierversuche im Zusammenhang mit der Herstellung neuer Kosmetika, die ethisch nicht gerechtfertigt sind und daher verboten werden müßten.

§ 1 lit. e Diesbezüglich dürften Tierversuche nicht zugelassen werden, da Belastungen der Umwelt nur von der Ursache her bekämpfbar sind.

§ 2 ist von der Formulierung her zu allgemein gehalten. Es ist nicht erkennbar, was "unter der Prüfung einer wissenschaftlichen Annahme" zu verstehen ist. Diesbezüglich wäre der geltende § 2 des Tierversuchsgesetzes 1974 von der Formulierung her präziser und daher vorzuziehen. In diesem Fall wären jedoch in § 2 lit. c Tierversuche zum Zwecke der Erprobung von toxikologischen Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kosmetika auszuklammern und hätten diese Versuche zu entfallen.

Im § 3 (1) müßte eingefügt werden, daß ein Tierversuch nur auf Grund einer bescheidmäßigen behördlichen Bewilligung durchgeführt werden darf (näheres bei den Erläuterungen zu §§ 5 und 9).

§ 3 (1) lit. a müßte lauten: Für medizinische Forschung und Entwicklung.

lit. b müßte entfallen. Hier wären alternative Ausbildungsmethoden vorzuziehen.

§ 3 (1) lit. d und f könnten in ihrer derzeitigen Formulierung jeden beantragten Tierversuch rechtfertigen und hätten daher als viel zu unbestimmt zu entfallen. Diesbezüglich wäre die Frage der Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung zu prüfen.

§ 3 (1) lit. e hätte zu entfallen.

§ 3 (2) lit. 1 Zf. d und e haben zu entfallen.

§ 3 (3) lit. a müßte lauten: Wenn die Ergebnisse eines gleichartigen bzw. ähnlichen Versuches zugänglich sind.

§ 3 (3) lit. d zweiter Halbsatz hätte zu entfallen (nach dem Komma).

*** Seite 2 ***

§ 4 enthält lauter unbestimmte Begriffe wie "Grundsätze der naturwissenschaftlichen Forschung" "sinnvolles Verfahren" sowie "letzter Stand der Wissenschaft". Diese unbestimmten Gesetzesbestimmungen sind als nicht vollziehbar nicht verfassungskonform. Der zweite Satz des § 4 würde als Maxime aller Tierversuche nur die Erzielung von Erkenntnissen ansetzen, ohne anzugeben, um welche Art von Erkenntnissen es sich hiebei handelt.

Zum § 3 müßte noch ergänzend ausgeführt werden, daß sämtliche Toxizitätstests (mangels Übertragbarkeit auf andere Tiere und Menschen) insbesondere die sogenannten LD 50-Tests und die Dreizeit-Tests ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verboten werden müßten.

§ 5 ist vom vorliegenden Gesetzesentwurf einer der problematischsten Paragraphen. Er setzt an Stelle des in jedem Fall (auch bei Ratten, Mäusen, Kaninchen etc.) zu genehmigenden Versuches nur -in vielen Fällen- eine Genehmigung der Tierversuchseinrichtung und des Tierversuchsleiters. Eine Differenzierung zwischen insbesondere Nagetieren (etwas mehr als 75% der verbrauchten Versuchstiere) und anderen Tieren wie Affen, Hunden, Katzen etc. ist sachlich nicht gesetzgerechtfertigt und daher verfassungswidrig. Dazu wird bemerkt, daß jemand der einen nichtgenehmigten Versuch an einem Hund durchführt dadurch anders gestellt werden würde als jemand, der einen solchen Versuch an einer Ratte oder einer Maus durchführt, ohne daß es hiefür eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung gäbe. (Der unterschiedliche Anschaffungspreis kann einen solchen Grund nicht ersetzen)

§ 5 (3) ist insbesondere bei Ratten, Kaninchen, Mäusen etc. deshalb bedenklich, da kaum ein Leiter eines Tierversuches behaupten wird, gerade seine Tierversuche seien mit Schmerzen für die Tiere verbunden. Wenn das Versuchstier tot ist, ist nicht überprüfbar, ob es vielleicht Schmerzen gehabt hat. § 5 müsse daher lauten, daß jeder Tierversuch nur auf Grund einer bescheidmäßigen behördlichen Bewilligung durchgeführt werden darf. In diesem Zusammenhang hat § 9 ersatzlos zu fallen.

Die Idee des § 6 ist zu begrüßen und würde derzeit bestehende Mißstände bei entsprechend strenger Vollziehung des Gesetzes weitgehend beseitigen.

§ 7 ist von der Idee her zu begrüßen, daß die Leitung von Tierversuchen an eine behördliche Bewilligung gebunden ist. Diese Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, daß der Leiter des Tierversuches auch für das Verhalten der von ihm zu überwachenden Personen und aller sonst mit dem Tierversuch, der Pflege und Betreuung der Versuchstiere betrauten Personen haftet.

§ 7 sollte weiters dahingehend ergänzt werden, daß nur eine in Österreich anerkannte Universitätsausbildung anerkannt wird.

§ 8 hier müßte zur Klarstellung und zur Vermeidung von Irrtümern eingefügt werden, daß sowohl bei der Antragstellung als auch bei der bescheidmäßigen Genehmigung des Tierversuches auch die Art und Anzahl der Versuchstiere angeführt sein muß.

§ 9 hat zu entfallen, es widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz, da ein Forscher einer staatlichen Untersuchungsanstalt gegenüber einem privaten Forscher nicht gleichgestellt wäre. (Nicht sachlich gerechtfertigte Differenzierung, Verstoß gegen den verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz) § 9 hat daher zur Gänze und ersatzlos zu entfallen. Im Übrigen könnte § 9 eine Ver-

*** Seite 3 ***

schiebung der Forschung von privaten Firmen zu den Universitäten hin und damit eine Umgehung des Gesetzes nach sich ziehen (bezahlte Auftragsforschung an Universitäten und staatliche Untersuchungsanstalten).

§ 10 ist sinngemäß zu ändern, da es keine Tierversuche ohne Genehmigung geben darf.

Im § 11 müßte den kompetenzrechtlichen Bedenken der Länder dadurch Rechnung getragen werden, daß für die Genehmigung von Tierversuchen (überhaupt) der jeweilige Landeshauptmann des Bundeslandes zuständig ist. Nur die jeweiligen Ämter der Landesregierungen bzw. die Ministerien verfügen über entsprechende Fachleute und Sachverständige, um die Antragsvoraussetzungen und die Behauptungen im Antrag auf fachlicher Ebene zu prüfen und ihnen allenfalls auf fachlicher Ebene entgegenzutreten, wenn ein Antrag mit entsprechender Begründung abgewiesen wird. Mit derartigen Anforderungen wären die Bezirksverwaltungsbehörden überlastet und bestünde darüber hinaus die Gefahr, daß in jeder Bezirksverwaltungsbehörde hiefür eine neue Planstelle geschaffen werden müßte.

Zuständige Behörde gemäß § 11 (2) wäre somit in den Fällen des § 1 lit. a (und lit. b) der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in allen anderen Fällen die jeweiligen Landeshauptleute.

§ 12 (1) Zf. 5 sollte lauten: Tiere dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn ein einwandfreier HerkunftsNachweis vorliegt, bei Hunden, Katzen und Affen müssen sämtliche Vorbesitzer feststehen und nachweisbar sein.

§ 13 sollte durch einen Absatz 5 ergänzt werden, daß Tierschutzorganisationen das Recht eingeräumt wird, unentgeltlich Kontrollore zu entsenden, die vom jeweiligen Landeshauptmann angelobt und nach Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung jeweils für die Dauer von 2 Jahren als Kontrollorgane zu bestellen sind.

Im § 16 letzten Satz müßten die Aufzeichnungen 7 Jahre aufbewahrt werden, da diese Unterlagen auch im Falle einer steuerlichen Überprüfung erforderlich sind und somit die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung primär heranzuziehen sind.

§ 17 müßte noch dahingehend ergänzt werden, daß jeweils (zumindest) jährlich die Namen jener Personen, die in Österreich als Leiter von Tierversuchen zugelassen sind, unter genauer Bezeichnung des Namens, des akademischen Dienstgrades und der zugehörten Dienststelle/Institutes/Firma anzuführen sind.

§ 18 ist zu begrüßen. In Hinblick auf die Ausführungen der erläuternden Bemerkungen wird zur Finanzierung der Ersatzmethoden ein Fond angeregt, der durch eine einzuführende Tierversuchsabgabe gespeist wird. Gleichzeitig mit der Genehmigung von Tierversuchen sollte eine zweckgebundene Verwaltungsabgabe vorgeschrieben werden, die für jedes bewilligte Tier im konkreten Tierversuch eine Abgabe vorsieht. Als Vorschlag zur Höhe nach stellt sich die Arbeitsgruppe etwa S 10,- je verwendete Maus, Ratte und Hamster, bei Katzen etwa S 50,- und bei Hunden etwa S 100,-, bei größeren Tieren entsprechend höhere Beträge vor. Es könnte auch die Abgabe in einer ungefähren Relation zur Art des Versuchstieres angesetzt

*** Seite 4 ***

werden. So müßte diese Abgabe etwa bei wildlebenden oder aus der Wildnis stammenden Tieren zumindestens den 20 bis 50 fachen Betrag etwa eines Hundes oder Schweines ausmachen.

Über die Gebährung dieses Fonds und die jährlich mit diesen hereingebrachten Mitteln durchgeführten Alternativversuche ist ebenfalls jährlich ein Bericht zu verfassen, der gleichfalls im Amtsblatt der Wr. Zeitung zu veröffentlichen ist.

Gleichzeitig wäre zur Finanzierung der Alternativforschung von den Steuergeldern, die für die herkömmliche Forschung durch Tierversuche herangezogen werden, ein jährlich steigender Betrag, beginnend mit zumindest 10%, der neuen Verwendungsart zuzuführen.

§ 19 ist hinsichtlich der Strafverschärfung prinzipiell zu begrüßen, sollte jedoch -mit Hinblick etwa auf § 5 Straßenverkehrsordnung- eine Untergrenze von zumindest S 8 - 10.000,- und eine Obergrenze von mehr als S 100.000,- haben, wobei eine Trennung in fahrlässige und vorsätzliche Begehung nicht durch Bemessung der Höchstgrenze, sondern durch Bemessung im Einzelfall vorzunehmen wäre.

Im Wiederholungsfall bzw. nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung müßten die Strafen sowohl hinsichtlich der Unter- als auch der Obergrenze verdoppelt werden und als weitere Rechtsfolge der Verurteilung

- a) einerseits dem Tierversuchsleiter zumindest auf die Dauer von 3 Jahren die entsprechende Bewilligung entzogen werden und
- b) derjenigen Körperschaft, Firma, Verein etc. ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren die Befugnis Tierversuche durchzuführen ab dem Vorliegen der 2. rechtskräftigen Verurteilung entzogen werden.

Zur Konkretisierung der Tierhaltungsbedingungen sollte bereits im Gesetz der Auftrag an den zuständigen Bundesminister enthalten sein, binnen Jahresfrist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechende Verordnungen über die genaue Art und Unterbringung der verschiedenen Arten von Versuchstieren, wie insbesondere Käfiggrößen, Frischluftzufuhr, Tageslichtzufuhr und ordnungs- und artgemäße Nahrung.

Der Arbeitskreis Juristen für Tierrechte und gegen Tierversuche hofft, mit diesen Ausführungen einige zweckdienliche Anregungen im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses geliefert zu haben und würde sich über konkrete weitere Anregungen, Ideen und Stellungnahmen -sofern darin auch ein anderer Standpunkt vertreten wird- freuen.

Es zeichnet für den Arbeitskreis



Dr. Heinrich Roth